


Niederschrift der weiterführenden Sitzung des Stadtrates am 03.03.2016

Sitzungsort:	Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Beginn:	17:10 Uhr
Ende:	18:20 Uhr
Anwesende Mitglieder des Ausschusses:	Siehe Anwesenheitsliste
Abwesende Mitglieder des Ausschusses:	Siehe Anwesenheitsliste
Stadtratsvorsitzende:	Frau Pelke
Schriftführer/in:	

Tagesordnung:

I.	Öffentlicher Teil	Drucksachen- Nummer
1.	Eröffnung durch den Oberbürgermeister	
3.	Änderungen zur Tagesordnung	
10.	Entscheidungsvorlagen	
10.1.	Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung der Machbarkeitsstudie als Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Einr.: Oberbürgermeister	1587/14
10.1.1.	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 1587/14 - Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung der Machbarkeitsstudie Geschosswohnungsbau als Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	2855/15

10.1.2.	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 1587/14 - Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Lieb- knechtstraße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung der Machbarkeitsstudie Geschosswohnungsbau als Vorent- wurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	0408/16
10.1.3.	Antrag der SPD Fraktion zur Drucksache 1587/14 - Bebau- ungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung der Machbarkeitsstudie als Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffent- lichkeit	0418/16
10.2.	Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für Thüringer Zoopark Erfurt Einr.: Oberbürgermeister	0025/15
10.3.	Entscheidung zu einem Antrag auf Einleitung eines Bau- leitplanverfahrens für die Errichtung von 8 Einfamilien- häuser in Erfurt-Büßleben Einr.: Oberbürgermeister	0184/15
10.4.	Bebauungsplan MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfs und öf- fentliche Auslegung Einr.: Oberbürgermeister	0620/15
10.4.1.	Antrag der Verwaltung zur DS 0620/15 - Bebauungsplan MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" - Aufstellungs- beschluss, Billigung des Entwurfs und öffentliche Ausle- gung	0264/16
10.6.	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, "Ehemalige Bahnstrecke Er- furt Nord - Gewerbepark Blumenstraße"- Aufstellungsbe- schluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Betei- ligung der Öffentlichkeit Einr.: Oberbürgermeister	1765/15
10.7.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV665 "Borntalbo- gen -Teilgebiet 1"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss Einr.: Oberbürgermeister	1888/15

10.8.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, 2. Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Einr.: Oberbürgermeister	1976/15
10.9.	1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Auenstraße/ Nordhäuser Straße" SA ANV586 Einr.: Oberbürgermeister	2147/15
10.10.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss Einr.: Oberbürgermeister	2439/15
10.12.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV684 "Alter Posthof" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Einr.: Oberbürgermeister	2649/15
10.14.	ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor. Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung Einr.: Oberbürgermeister	2718/15
10.15.	VS026 - Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV674 "An der schmalen Gera" Einr.: Oberbürgermeister	2880/15
10.16.	Verbot diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung auf stadteigenen Werbeflächen Einr.: Fraktion DIE LINKE.	0019/16
10.18.	Untersuchungsauftrag - Sanierungsgebiet "Äußere Oststadt" Einr.: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0128/16
10.18.1.	Änderungsantrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0128/16 - Untersuchungsauftrag - Integrierte städtebauliche Rahmenkonzept Äußere Oststadt	0129/16

10.19.	Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern für die Arena Erfurt GmbH Einr.: Oberbürgermeister	0141/16
10.21.	Nationale Projekte des Städtebaus 2016 Einr.: Fraktion CDU	0211/16
10.22.	Öffentliches Beschaffungswesen - Erfurter Stadtverwaltung steigt auf 100% Recyclingpapier um Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0314/16
10.23.	Besetzung im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gleichstellung Einr.: Fraktion SPD	0319/16
10.25.	Freier Eintritt für Gästeführer Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN, Fraktion CDU	0329/16
11.	Informationen	

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister eröffnete die weiterführende Stadtratssitzung und begrüßte alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister, Pressevertreter sowie Gäste.

Sodann übergab er die Sitzungsleitung an die Stadtratsvorsitzende, Frau Pelke.

Frau Pelke gab bekannt, dass der Hauptausschuss in der Sitzung am 03.05.2011 beschlossen hat, dass die Aufzeichnung der Stadtratssitzungen im Internet als Live-Stream und eine Speicherung der Daten bis zur nächst folgenden Stadtratssitzung durch die Mediengruppe Thüringen bzw. des durch sie beauftragten technischen Dienstleisters, unter den folgenden Bedingungen erfolgt:

- Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Stadtratssitzung durch die für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienststelle festgelegt. Es darf nur der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium hinter dem Rednerpult aufgezeichnet werden.
- Eine Aufnahme der Zuschauer-Empore und des Stadtratssitzungssaales ist nicht zulässig.
- Durch die Verwaltung wird der Mediengruppe Thüringen vor Beginn der Stadtratssitzung mitgeteilt, welche Personen einer Übertragung widersprochen haben. In der Sitzung können durch die Stadtratsvorsitzende weitere Personen benannt werden. Diese Personen dürfen nicht gefilmt werden.
- Im Übrigen ist die Mediengruppe Thüringen für die rechtmäßige Live-Übertragung der Stadtratssitzung verantwortlich.

Personen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, können dies jederzeit der Stadtratsvorsitzenden bekannt geben.

Sie fragte daraufhin, ob jemand der Aufzeichnung, soweit der Redebeitrag von Rednerpult aus erfolgt, widerspricht. Widerspruch erhob sich nicht.

Darüber hinaus hat der Hauptausschuss in der Sitzung am 20.10.2015 die Zustimmung erteilt, dass alle Fraktion für die laufende Wahlperiode die Redebeiträge ihrer Mitglieder am Rednerpult im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen in Bild und Ton mitschneiden dürfen.

Die Liste der grundsätzlich genehmigten Journalisten gemäß §15 (6) der Geschäftsordnung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer vor, teilte die Stadtratsvorsitzende weiterhin mit.

Frau Pelke gab bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt 26 Mitglieder des Stadtrates anwesend waren. Damit war der Stadtrat beschlussfähig, so die Stadtratsvorsitzende.

Letztlich wies sie darauf hin, dass keine Pause vorgesehen sei.

3. Änderungen zur Tagesordnung

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass die Änderungen zur Tagesordnung bereits gestern bekannt gegeben wurden.

Zudem soll folgende Drucksache auf Antrag der Einreicher vertagt werden:

- TOP 10.25 – Drucksache 0329/16
Freier Eintritt für Gästeführer
Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN, Fraktion CDU

Weitere Anträge zur Änderung der Tagesordnung lagen nicht vor.

10. Entscheidungsvorlagen

- 10.1. **Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung der Machbarkeitsstudie als Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** 1587/14
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit Drucksache 2855/15 vorliegt.

Es lag ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit Drucksache 0408/16 vor. Dieser änderte den Beschlusspunkt 07 der Ursprungsdrucksache. Mit diesem wurde der alte Antrag (Drucksache 2855/15) zurückgezogen.

Die Stellungnahme der Verwaltung lag den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vor.

Der Stadtrat verwies die Drucksache in seiner Sitzung am 16.12.2015 in den zuständigen Ausschuss.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 inkl. des Antrags der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 2855/15) (Ja 10 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0).

Zudem lag ein Antrag der Fraktion SPD mit Drucksache 0418/16 vor. Dieser änderte die Ursprungsdrucksache (Streichung des Beschlusspunktes 07 der Ursprungsdrucksache).

Die Stellungnahme der Verwaltung lag den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vor.

An der Diskussion beteiligten sich (teilweise mehrfach):

- Herr Dr. Warweg, Fraktion SPD,
- Herr Kallenbach, Fraktion CDU,
- Frau Stange, Fraktion DIE LINKE.,

- Herr Prof. Dr. Thumfart, Vorsitzender der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- Herr Metz, Fraktion SPD,
- Herr Hilge, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften und
- Frau Tillmann, Fraktion CDU.

Zunächst wurden die Intentionen der vorliegenden Anträge der Fraktionen SPD und DIE LINKE. von den jeweiligen Vertretern der Fraktion erläutert und begründet.

Das Augenmerk lag insbesondere auf dem Beschlusspunkt 07 und dem Vorschlag gemäß dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. diese innerstädtische Fläche an die KoWo zu übertragen. Somit werde die Grundlage für bezahlbaren Mietraum geschaffen, erklärte Frau Stange mit Blick auf den Antrag ihrer Fraktion.

Weiterhin wurden die Vor- und Nachteile einer Beteiligung der KoWo abgewogen sowie die Umsetzung durch die KoWo hinterfragt.

Momentan sei nicht klar, ob die KoWo ein solches Projekt absichern könne und demzufolge sollten zunächst Gespräche geführt werden, bevor ein solcher Beschlusspunkt festgehalten wird, so Herr Metz.

Herr Hilge, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, wies darauf hin, dass die Verwaltung sich gegen die Übertragung des Grundstückes an die KoWo ausspreche, da diese es momentan insbesondere neben dem Projekt in der August-Schleicher-Straße auch personalbedingt nicht realisieren kann. Mit dem Hinweis, dass Erfurt dringend Wohnraum benötigt, sprach er sich für den Beschlusspunkt 07 der Ursprungsdrucksache aus, da mit einer Veräußerung des Grundstückes per Ausschreibung eine zeitnahe Realisierung absehbar sei.

Frau Stange und Herr Kallenbach argumentierten entgegen den Aussagen von Herrn Hilge für eine Übertragung des Grundstückes an die KoWo mit dem Hinblick auf die Notwendigkeit von sozialem und bezahlbarem Wohnraum.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, rief die Stadtratsvorsitzende gemäß dem Abstimmungsvorschlag zunächst en Antrag der Fraktion SPD, (Drucksache 0418/16), welcher der Ursprungsdrucksache änderte, zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	8

Somit wurde dieser bestätigt und der Beschlusspunkt 07 der Ursprungsdrucksache gestrichen. Somit erübrigte sich eine Abstimmung des Antrages der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 0408/16).

Demzufolge rief die Stadtratsvorsitzende die Ursprungsdrucksache in geänderter Fassung zur Abstimmung auf.

mit Änderungen beschlossen Ja 26 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

01

Für den Bereich nördlich der Stauffenbergallee, östlich der Schlachthofstraße sowie südlich der Liebknechtstraße soll gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der Übersichtskarte (Anlage 1) umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Angemessene Neuordnung und Entwicklung des Planungsgebiets
- Herstellung von Baurecht für Geschosswohnungsbau
- Herstellung von Baurecht für eine Parkierungsanlagen
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils
- Schaffung einiger zusätzlicher Stellplätze für den Bedarf aus der Umgebung in Parkierungsanlagen
- Konfliktlösung hinsichtlich des Bedarfs an Nebenanlagen für das Verwaltungsgebäude

02

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

03

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04

Die Städtebauliche Machbarkeitsstudie "Quartier Stauffenbergallee" in Form der drei Varianten und der Dokumentation in der Fassung vom 17.06.2014 werden als Vorentwurf des Bebauungsplanes KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3) gebilligt.

05

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 1 a – b beigefügt.)

- 10.1.1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 2855/15
1587/14 - Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Lieb-
knechtstraße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung der
Machbarkeitsstudie Geschosswohnungsbau als Vorent-
wurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zurückgezogen

- 10.1.2. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 0408/16
1587/14 - Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Lieb-
knechtstraße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung der
Machbarkeitsstudie Geschosswohnungsbau als Vorent-
wurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Erledigt wegen Annahme Änderungsantrag

- 10.1.3. Antrag der SPD Fraktion zur Drucksache 1587/14 - Be- 0418/16
bauungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" -
Aufstellungsbeschluss, Billigung der Machbarkeitsstudie
als Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffent-
lichkeit

bestätigt Ja 16 Nein 4 Enthaltung 8 Befangen 0

- 10.2. Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für 0025/15
Thüringer Zoopark Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass den Fraktionen und den fraktionslosen Mit-
gliedern mit Schreiben vom 19.03.2015 zu der Drucksache eine redaktionelle Änderung im
Rubrum vorliegt.

Der Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung
am 26.03.2015 mit redaktioneller Änderung (Rubrum) und Synopse als Anlage
einstimmig (Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Der Stadtrat vertagte die Drucksache in seiner Sitzung am 24.06.2015.

Zudem wies die Stadtratsvorsitzende darauf hin, dass auf Grund der Änderung der Thürin-
ger Kommunalordnung durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Prü-
fungs- und Beratungsgesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S 183) die korrekte Fassung
und das korrekte Datum im Rubrum der Satzung anzupassen ist.

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Stadtratsvorsitzende die Drucksache inkl. der redaktionellen Änderung (im Rubrum) zur Abstimmung auf.

mit Änderungen beschlossen Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Der Stadtratsbeschluss Nr. 1182/14 vom 05.11.2014 wird aufgehoben.

02

Der Stadtrat beschließt die Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und eine vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen.

(redakt. Hinweis: Die Anlage des Beschlusses ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.)

10.3. Entscheidung zu einem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von 8 Einfamilienhäuser in Erfurt-Büßleben 0184/15
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Ortsteilrat Büßleben die Drucksache in seiner Sitzung am 10.02.2016 bestätigte (Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 ebenfalls (Ja 7 Nein 0 Enthaltung 4 Befangen 0).

Wortmeldungen gab es nicht. Somit rief die Stadtratsvorsitzende zur Abstimmung über die Drucksache auf.

beschlossen Ja 28 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

01

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 11.08.2014 für das Vorhaben Wohngebiet "Manstedtsgarten" in Erfurt-Büßleben wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

10.4. Bebauungsplan MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" 0620/15
- Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass ein Antrag der Verwaltung mit Drucksache 0264/16 vorliegt.

Der Ortsteilrat Mittelhausen nahm die Drucksache in seiner Sitzung am 16.02.2016 zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 in Fassung des Antrages der Verwaltung (Drucksache 0264/16) einstimmig (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Zudem wies die Stadtratsvorsitzende darauf hin, dass auf Grund der Änderung der Thüringer Kommunalordnung durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S 183) die korrekte Fassung und das korrekte Datum in der Planzeichnung anzupassen ist.

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Stadtratsvorsitzende die Drucksache in Fassung des Antrages der Verwaltung (Drucksache 0264/16) inkl. der redaktionellen Änderung zur Abstimmung auf.

mit Änderungen beschlossen Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Für Flächen des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes MIT296 "Mittelhausen" und Flächen zwischen der westlichen Geltungsbereichsgrenze und der August-Röbling-Straße nördlich der A71 soll gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Entwurfes des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" in der Fassung vom 05.02.2016 (Anlage2) umgrenzt

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- **Planungsrechtliche Sicherung des Bestandes an zulässigerweise errichteten Einzelhandelsbetrieben**
- **Keine Überschreitung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 8000 m² im Sondergebiet Einzelhandel**
- **Veränderung der Sortimentsstruktur aufgrund einer städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse im Einklang mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt**
- **Sicherung von Gewerbeflächen für produzierende und dienstleistungsorientierte Gewerbebetriebe in den Gewerbegebieten durch:**
- **Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben**
- **Ausschluss von Vergnügungsstätten und Schank- und Speisewirtschaften**
- **Zulassung von Schank- und Speisewirtschaften im räumlichen und funktionalen Zu-**

- sammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben
- Zulassung von Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient

02

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" in der Fassung vom 05.02.2016 (Anlage2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" und die Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

05

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 3 a – c beigelegt.)

10.4.1. Antrag der Verwaltung zur DS 0620/15 - Bebauungsplan 0264/16
MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" - Aufstellungs-
beschluss , Billigung des Entwurfs und öffentliche Ausle-
gung

bestätigt

- 10.6. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, "Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord - Gewerbepark Blumenstraße"- Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 1765/15
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass die Drucksache in den betroffenen Ortsteilen vorberaten und von allen Ortsteilräten zur Kenntnis genommen wurde.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 einstimmig (Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Herr Dr. Warweg, Fraktion SPD, äußerte seine Zustimmung zur Vorlage mit folgender Protokollnotiz: "Wir möchten darum bitten, dass bei der weiteren Bearbeitung dieser umgewidmeten Fläche das als Rad- und Skaterweg von Marbach bis in den Erfurter Norden zumindest überdacht wird – was auch immer das kosten mag dann – aber das ist eine geniale Anbindung von Marbach zum Beispiel an den Thüringen Park und die anderen Flächen im Norden und es wäre schade, das nicht zu nutzen. Danke."

Weitere Wortmeldungen gab es nicht. Somit rief die Stadtratsvorsitzende zur Abstimmung über die Drucksache auf.

beschlossen Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ soll gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden.

02

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntzumachen.

03

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 im Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ in seiner Fassung vom 13.08.2015 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 im Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 4 a – c beigelegt.)

**10.7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV665 "Borntalbogen - Teilgebiet 1"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Einr.: Oberbürgermeister 1888/15**

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 einstimmig bestätigte (Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Wortmeldungen gab es nicht. Somit ließ die Stadtratsvorsitzende sogleich über die Drucksache abstimmen.

beschlossen Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV665 „Borntalbogen - Teilgebiet 1“ in der Fassung vom 08.02.2016, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.09.2015 (Anlage 3) als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 4) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV665 „Borntalbogen - Teilgebiet 1“ wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 5 a – e beigelegt.)

10.8. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT645 "Johanniterzentrum- Andreaskgärten" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, 2. Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** 1976/15
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 bestätigte (Ja 9 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0).

Herr Metz, Fraktion SPD, erläuterte seine Sichtweise zur Thematik. Er sei mit dem Ergebnis nicht zufrieden, aber es ist das Ergebnis des Wettbewerbes und das müsse akzeptiert werden, erklärte er.

Herr Kallenbach, Fraktion CDU, begrüßte den Bebauungsplan vor Ort und ging auf das Wettbewerbsergebnis ein. Hierzu betonte er, dass das Ergebnis so angenommen werden müsse und wünschte dem Bauvorhaben Erfolg bei der Umsetzung.

Frau Rothe-Beinlich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, teilte mit, dass auch ihre Fraktion einen anderen Vorschlag favorisiert haben, aber das Ergebnis des Wettbewerbes liege nun vor und erfülle alle gestellten Anforderung. Sie zeigte sich gespannt auf die Umsetzung dessen.

Herr Dr. Warweg, Fraktion SPD, wies darauf hin, dass der Investor den ersten Preis vergeben habe, aber dennoch der Stadtrat das Recht habe, dass er einen anderen Vorschlag favorisiert hätte. Auf Grund dessen werde er die Drucksache ablehnen, teilte er mit.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Somit rief die Stadtratsvorsitzende zur Abstimmung über die Drucksache auf.

beschlossen Ja 23 Nein 5 Enthaltung 2 Befangen 0

Beschluss:

01

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT645 „Johanniterzentrum - Andreaskgärten“ beschlossen am 29.01.2015 (Beschluss Nr. 1274/14) wird wie folgt geändert:

Die Beschlusspunkte 03 und 09 des Beschlusses 1274/14 werden aufgehoben.

02

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 645 „Johanniterzentrum - Andreasgärten“ wird im Normalverfahren fortgeführt.

03

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

04

Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05

Der Stadtrat nimmt das Ergebnis des nichtoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerbs "Johanniterzentrum Andreasgärten Erfurt" (Anlage 2) zur Kenntnis. Gemäß Mitteilung des Vorhabenträgers wird der 1. Preis aus dem nichtoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerb "Johanniterzentrum Andreasgärten Erfurt" als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" bestätigt.

06

Die städtebauliche Grundsatzlösung in der Fassung vom 10.12.2015 (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden als 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" gebilligt.

07

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des 2. Vorentwurfes des Bebauungsplanes ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

08

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

09

Das Baulandumlegungsverfahren wird gemäß § 46 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angeordnet.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 6 a – d beigelegt.)

10.9. 1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des 2147/15
Sanierungsgebietes "Auenstraße/ Nordhäuser Straße" SA
ANV586
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Bau- und Verkehrsausschuss die Drucksache in seiner Sitzung am 18.02.2016 einstimmig bestätigte (Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 ebenfalls (Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Zudem wies die Stadtratsvorsitzende darauf hin, dass auf Grund der Änderung der Thüringer Kommunalordnung durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S 183) die korrekte Fassung und das korrekte Datum im Rubrum der Satzung anzupassen ist.

Herr Kallenbach, Fraktion CDU, sah die Drucksache als zentrale Entscheidung für den Buga Standort Nord und begrüße die Satzungsänderung.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht. Damit rief die Stadtratsvorsitzende die Drucksache inkl. der redaktionellen Änderung (im Rubrum) zur Abstimmung auf.

mit Änderungen beschlossen Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Die Vorbereitende Untersuchung (Anlage 4) zur 1. Änderung der Sanierungssatzung SA ANV586 "Auenstraße/ Nordhäuser Straße" wird gebilligt. Das Sanierungsgebiet "Auenstraße/ Nordhäuser Straße" wird entsprechend der Vorbereitenden Untersuchung um den Erweiterungsbereich gemäß Anlage 3 erweitert.

02

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

03

Der Stadtrat der Stadt Erfurt beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die 1. Änderung der Sanierungssatzung "Auenstraße/Nordhäuser Straße (SA ANV 586 – 1. Änderung)" (Anlage 1). Die Änderungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

04

Die Sanierungsziele (Anlage 6) werden beschlossen.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 7 a – e beigelegt.)

**10.10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss 2439/15
Einr.: Oberbürgermeister**

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 einstimmig bestätigte (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Stadtratsvorsitzende die Drucksache sogleich zur Abstimmung auf.

beschlossen Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 20.10.2015 für das Vorhaben "smart living am Ring" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich zwischen Juri-Gagarin-Ring, Wallstraße, Flutgraben und Johannesufer soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Erfurt, Flur 125 und umfasst die Flurstücke: 43/9, 43/11, 73/3, 73/5, 74/1, 74/2, 81/1 und 81/2

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des Sanierungsgebietes "Altstadt" (Sanierungssatzung Altstadt EFM101) gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Dabei werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine attraktive, moderne innenstadtnahe Wohnanlage
- Sicherung und Abgrenzung des Grünraums des Flutgrabens unter Berücksichtigung einer öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindung sowie der historischen Mauerreste der ehemaligen Stadtmauer am Johannesufer
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, die über die Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens mit maximal 200 m² Verkaufsfläche hinausgehen
- Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze, die durch die Bebauung nachzuweisen sind, in einer Tiefgarage ,

03

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

04

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

05

Zur Ermittlung der Planungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT681 führt der Vorhabenträger ein Gutachterverfahren durch. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB) abzuschließen. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens und der weiteren Planung seines Vorhabens.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

(redakt. Hinweis: Die Anlage des Beschlusses ist der Niederschrift als Anlage 8 beigefügt.)

10.12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV684 "Alter Posthof" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 2649/15
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 einstimmig bestätigte (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Stadtratsvorsitzende die Drucksache sogleich zur Abstimmung auf.

beschlossen Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 11.11.2015 für das Vorhaben "Neubau Wohnbebauung am Posthof" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich Krämpfervorstadt, Geschwister-Scholl-Straße/ Am Alten Nordhäuser Bahnhof soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan KRV 684 "Alter Posthof" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 9/9, Flur 43, Gemarkung Erfurt-Mitte

im Osten: durch die Mitte der Straße Am Alten Nordhäuser Bahnhof

im Süden: durch die Mitte der Geschwister-Scholl-Straße

im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 9/9, Flur 43, Gemarkung Erfurt-Mitte

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,3 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke: 9/5 und 9/9, Flur 43, Gemarkung Erfurt-Mitte sowie teilweise die öffentlichen Straßengrundstücke 52/2 und 54/1, Flur 44, und 43/1, Flur 43 in der Gemarkung Erfurt-Mitte.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Nachnutzung einer Brachfläche zur Errichtung von Geschoßwohnungsbau entsprechend der geänderten Sanierungsziele,
- Umsetzung eines Baukonzepts basierend auf den städtebaulichen Vorgaben des Integrierten städtebaulichen Rahmenkonzepts Äußere Oststadt
- Orientierung bezüglich Struktur und Geschossigkeit an den städtebaulich-architektonischen Maßgaben der Inneren Oststadt und Einfügung in das Stadtgefüge der Krämpfervorstadt,
- Konfliktbewältigung hinsichtlich des Immissionsschutzes,
- Sicherstellung der architektonisch-gestalterischen Qualität der Gebäude,
- qualitätvolle Gestaltung und Begrünung der privaten und öffentlichen Freiflächen im Quartiersinnenbereich,
- Definition der inneren Verkehrserschließung des Quartiers und Anbindung an das vorhandene Straßennetz, Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen,
- Sicherung einer Ost-West-Durchwegung im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze sowie einer Nord-Süd-Durchwegung.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des Sanierungsgebietes Äußere Oststadt "SA KRV421" gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung geschaffen werden.

Die Konkretisierung und Ausgestaltung des Vorhabens erfolgt durch Erarbeitung des Baukonzepts mit mehreren Planungsbüros, das dem Gestaltungsbeirat zur Bewertung vorzulegen ist.

03

Der vorhabenbezogene Bauplan wird als Bauplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

04

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bauplanverfahrens abzuschließen.

06

Der Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Fassung vom 15.12.2015 (Anlage 2) mit einem Auszug aus dem Integrierten städtebaulichen Rahmenkonzept Äußere Oststadt, der Vorhabenbeschreibung und dem Vorhabenplan werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bauplanes gebilligt.

07

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV 684 "Alter Posthof" durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

08

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

09

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 9 a – b beigelegt.)

10.14. ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor. 2718/15
Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Bau- und Verkehrsausschuss die Drucksache in seiner Sitzung am 18.02.2016 bestätigte (Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 ebenfalls (Ja 9 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0).

Wortmeldungen lagen nicht vor. Somit rief die Stadtratsvorsitzende sogleich zur Abstimmung über die Drucksache auf.

beschlossen Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Die Überarbeitung des Rahmenplans "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor", Stand November 2015 (Anlage 2) wird als Ergebnis der Fortschreibung des vom Stadtrat am 24.04.2013 beschlossenen Rahmenplans (StR-Beschluss 0070/13) bestätigt.

02

Die Sanierungsziele in den Teilbereichen der Sanierungsgebiete ALT489 "Bahnhofsquartier Erfurt" und KRV421 "Äußere Oststadt" werden mit der Überarbeitung des Rahmenplanes "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor" vom November 2015 (Anlage 2) konkretisiert.

03

Die Überarbeitung des Rahmenplanes "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor" vom November 2015 (Anlage 2) wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Überarbeitung des Rahmenplanes "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor" vom November 2015 (Anlage 2) zur Grundlage für alle weiteren formellen und informellen Planungen und somit zur Basis der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich zu machen.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 10 a – b beigelegt.)

- 10.15. VS026 - Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre 2880/15
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV674
"An der schmalen Gera"
Einr.: Oberbürgermeister

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 einstimmig bestätigte (Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0).

Wortmeldungen gab es nicht. Somit rief die Stadtratsvorsitzende sogleich zur Abstimmung über die Drucksache auf.

beschlossen Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

01

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV674 „An der Schmalen Gera“ - VS026. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre (Anlage 3) und der Lageplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Satzung über die Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

(redakt. Hinweis: Die Anlagen des Beschlusses sind der Niederschrift als Anlagen 11 a – c beigelegt.)

10.16. Vermeidung diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung auf stadteigenen Werbeflächen
Einr.: Fraktion DIE LINKE.

0019/16

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Stadtrat die Drucksache in seiner Sitzung am 20.01.2016 in die zuständigen Ausschüsse verwiesen hat.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 24.02.2016 mit folgenden Änderungen (Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0):

~~"Verbot~~ Vermeidung diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung auf stadteigenen Werbeflächen"

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 25.02.2016 in der Fassung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung sowie mit der Änderung des Titels (Ja 5 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0):

~~"Verbot~~ Vermeidung diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung auf stadteigenen Werbeflächen"

Zudem teilte die Stadtratsvorsitzende mit, dass die Fraktion DIE LINKE. die Änderung des Ausschusses übernimmt.

Frau Stange, Fraktion DIE LINKE., erläuterte die Intention der Drucksache ihrer Fraktion und die Bedeutung der Thematik.

Frau Rothe-Beinlich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, verwies auf die detaillierte Diskussion im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung und begrüßte das Anliegen.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Somit rief die Stadtratsvorsitzende zur Abstimmung über die Drucksache in Fassung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung (inkl. der Änderung des Titels der Drucksache) auf.

mit Änderungen beschlossen Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Verträge für die stadteigenen Werbeflächen im Rahmen der Vertragsfreiheit so anzupassen, dass die Präsentation von diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Außenwerbung auf Flächen der Stadt nicht mehr zulässig ist.

Bei allen Werbeverträgen, die die Stadtverwaltung abschließt, soll mit den Vertragspartner*innen vereinbart werden, dass Werbung, die Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität herabwürdigt, zurückzuweisen ist.

Wird dieser vertraglichen Vereinbarung zuwider gehandelt, ist die jeweilige Werbung durch die Vertragspartner*innen abzuhängen. Eine Begutachtung der Werbeplakate im Vorfeld durch die Stadt findet nicht statt. Lediglich, wenn sexistische Werbung publiziert wurde bzw. Beschwerden über städtische Werbeflächen vorliegen, ist die Stadtverwaltung

aufgefordert, die Werbung zu prüfen. Hierzu wird die Stadtverwaltung beauftragt, einen Vorschlag für ein geeignetes Verfahren zu unterbreiten.

Was ist diskriminierende, frauenfeindliche und sexistische Außenwerbung?

Unten stehende Kriterien werden von der Stadtverwaltung und dem Stadtrat gemeinsam regelmäßig evaluiert und angepasst. Als Grundlage sollen die wie folgt leicht veränderten Kriterien des Österreichischen Werberats dienen:

„Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn

a. Frauen oder Männer auf abwertende Weise dargestellt werden;

b. die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;

c. Unterwerfung oder Ausbeutung [nicht kritisch] dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;

d. die Person in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt wird, insbesondere dürfen keine bildlichen Darstellungen von nackten weiblichen oder männlichen Körpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden.

e. eine entwürdigende Darstellung von Sexualität vorliegt oder die Person auf ihre Sexualität reduziert wird;

f. Personen abgewertet werden, die nicht den vorherrschenden Vorstellungen über Zugehörigkeit zu einem Geschlecht entsprechen (z.B. intersexuelle, transgender Menschen).

g. Werbung für sexuelle Dienstleistungen darf, soweit sie rechtlich zulässig ist, die Würde von Menschen, insbesondere von Sexdienstleister*innen, Konsument*innen oder Passant*innen, nicht verletzen. Körper und insbesondere weibliche oder männliche Sexualität dürfen nicht unangemessen dargestellt werden. Dabei ist auch besonders auf die Platzierung und das jeweilige Umfeld des Werbesujets zu achten.

h. Werbung darf Aufstachelung zum Hass, [...] weder aufweisen, noch billigen, fördern oder verherrlichen. Werbung darf insbesondere kein Material enthalten, das, wenn es im jeweiligen Zusammenhang beurteilt wird, Gewalt gegen Frauen [und Männer] billigt, fördert oder verherrlicht oder Mädchen und [Jungen] in sexualisierter Weise darstellt."

[Quelle: Österreichischer Werberat (Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft). Vgl. http://www.werberat.at/show_4274.aspx, Zugriff am 01.12.2013]

Zudem setzt sich die Stadtverwaltung bei den zuständigen Stellen dafür ein, dass die Regeln auch für Flächen im Stadtgebiet Erfurt (einschließlich der Ortsteile) zur Geltung kommen, die aus direkten Verträgen zwischen Land und Außenwerbern resultieren. Das gleiche gilt für die Eigenbetriebe der Stadt Erfurt, sowie die Stadtwerke.

10.18. **Untersuchungsauftrag - Sanierungsgebiet "Äußere Oststadt"**
Einr.: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

0128/16

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Bau- und Verkehrsausschuss die Drucksache in seiner Sitzung am 18.02.2016 bestätigte (Ja 5 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 23.02.2016 ebenfalls (Ja 5 Nein 3 Enthaltung 2 Befangen 0).

Es lag ein Antrag der Fraktion CDU mit Drucksache 0129/16 vor. Dieser änderte die Ursprungsdrucksache. Dieser wurde im Bau- und Verkehrsausschuss abgelehnt (Ja 2 Nein 5 Enthaltung 2 Befangen 0). Die Stellungnahme der Verwaltung lag den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vor.

Herr Kallenbach, Fraktion CDU, nahm Bezug auf die Drucksache und erläuterte die Intention des Antrages seiner Fraktion. Die in der Ursprungsdrucksache benannte autofreie Zone schließe auf ein Verbot für Autos und seiner Meinung nach, sollten nicht Verbote sondern Angebote im Vordergrund stehen wie beispielsweise CO²-arme Mobilität. Zudem verweist er auf die ablehnende Stellungnahme der Verwaltung, welche die rechtliche Umsetzung in Frage stellt und insbesondere die Parksituation in der Krämpfervorstadt verschlimmern würde. Abschließend bat er um Zustimmung zum Antrag seiner Fraktion.

Herr Dr. Warweg, Fraktion SPD, nahm Bezug zu den Aussagen seines Vorredners und wies darauf hin, dass die Drucksache zunächst eine Untersuchung beinhalte. Weiterhin erläuterte er die Intention des Antrages und erklärte, dass die autofreie Zone ein Ansinnen sei und die Umsetzung zunächst zu prüfen ist. Zudem sei die Beschreibung nicht anders möglich, da der Ausdruck 'CO²-arme Mobilität' kein festgesetzter Begriff im Baurecht ist.

Herr Prof. Dr. Thumfart, Vorsitzender der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, argumentierte für den Klimaschutz und wies darauf hin, dass diese Drucksache zunächst ein Prüfauftrag sein solle. Das Ziel sei es, den CO²-Ausstoß zu reduzieren und ein attraktives Viertel ohne Autoverkehr zu schaffen.

Abschließend hinterfragte Herr Kallenbach die Form des Prüfauftrages, da er die Formulierung in der Drucksache zu radikal hielt.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Daraufhin ließ die Stadtratsvorsitzende zunächst den Antrag der Fraktion CDU (Drucksache 0129/16), welcher die Ursprungsdrucksache änderte, zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	23
Enthaltungen:	1

Damit wurde dieser abgelehnt.

Sodann erfolgte die Abstimmung der Ursprungsdrucksache.

beschlossen Ja 24 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Bei der Aufstellung der formellen Planungen (Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Satzungen) im Sanierungsgebiet Äußere Oststadt ist zu untersuchen, bei welchen Teilgebieten bzw. Quartieren, als weitere Grundlage der Planungen, folgende Ergänzungen möglich sind:

- Autofreies Quartier
- Wohnquartier mit energetisch besonderen Anforderungen wie Passivhaus Bauweise u.a.
- Quartiersentwicklung durch Bauherrengemeinschaften

Die so definierten Gebiete sind dem Stadtrat zu Beginn zu benennen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

10.18.1. Änderungsantrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0129/16
0128/16 - Untersuchungsauftrag - Integrierte städtebauliche Rahmenkonzept Äußere Oststadt

abgelehnt Ja 6 Nein 23 Enthaltung 1 Befangen 0

10.19. Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern für die Arena Erfurt GmbH
Einr.: Oberbürgermeister 0141/16

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass für den Aufsichtsrat der Arena Erfurt GmbH von der Fraktion SPD Herr Thomas Trier und von der Verwaltung Herr Alexander Hilge benannt wurden.

Der Hauptausschuss bestätigte die Drucksache in seiner Sitzung am 01.03.2016 (Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0).

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Stadtratsvorsitzende sogleich zur Abstimmung über die Drucksache mit namentlicher Benennung auf.

mit Änderungen beschlossen Ja 29 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsendet auf der Grundlage der Regelungen im § 11 des Gesellschaftsvertrages der Arena Erfurt GmbH

Herrn Alexander Hilge
Herrn Thomas Trier

mit Datum des Stadtratsbeschlusses in den Aufsichtsrat der Arena Erfurt GmbH.

10.21. Nationale Projekte des Städtebaus 2016 0211/16
Eintr.: Fraktion CDU

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass die Drucksache ohne Vorberatung behandelt werde und die Stellungnahme der Verwaltung den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vorliegt.

Frau Tillmann, Fraktion CDU, erläuterte die Intention der Drucksache ihrer Fraktion und führte zum Bundesförderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ und den diesjährigen Förderkriterien aus. Mit dem Hinweis, dass der Antragsschluss bereits der 16.04.2016 sei, beantragte sie die Verweisung der Drucksache in Dringlichkeit auf die Tagesordnung des kommenden Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ die Stadtratsvorsitzende über den Antrag auf Verweisung der Drucksache in Dringlichkeit in den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Damit wurde der Antrag einstimmig bestätigt und die Drucksache in den o. g. Ausschuss verweisen.

Verwiesen in Ausschuss

10.22. Öffentliches Beschaffungswesen - Erfurter Stadtverwaltung steigt auf 100% Recyclingpapier um 0314/16
Eintr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass die Drucksache ohne Vorberatung behandelt werde und die Stellungnahme der Verwaltung den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vorliegt.

Herr Prof. Dr. Thumfart, Vorsitzender der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, erläuterte die Intention der Drucksache seiner Fraktion und beantragte die Verweisung in den Ausschuss

für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie in den Hauptausschuss.

Herr Dr. Warweg, Fraktion SPD, verweist auf einen Beschluss aus dem Jahr '95/'96 zu umweltfreundlicher Beschaffung und begrüßt den Verweis in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht. Somit ließ die Stadtratsvorsitzende zunächst über den Antrag auf Verweisung der Drucksache in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie in den Hauptausschuss abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Damit wurde dieser Antrag bestätigt und die Drucksache in die o. g. Ausschüsse verwiesen.

Verwiesen in Ausschuss

10.23. Besetzung im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gleichstellung 0319/16
Einr.: Fraktion SPD

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass die Drucksache ohne Vorberatung behandelt werde.

Da keine Wortmeldungen vorlagen, erfolgte sogleich die Abstimmung zur Drucksache.

beschlossen Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei der Besetzung der Stellvertretung im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gleichstellung:

alt:

für Thomas Trier:

4. Stellvertreter: Birgit Pelke

neu:

für Thomas Trier:

4. Stellvertreter: Denny Möller

10.25. Freier Eintritt für Gästeführer
Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN, Fraktion
CDU

0329/16

siehe TOP 2

vertagt

11. Informationen

Informationen gab es nicht. Somit beendete die Stadtratsvorsitzende, Frau Pelke, die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

gez. Pelke
Stadtratsvorsitzende

gez. 
Schriftführer/in